

Kapitel 06 027**Allgemeine Studierendenförderung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2025 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2023 TEUR

06 027**Allgemeine Studierendenförderung**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

112 10	142	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten.	—	—	—	50
119 01	142	Vermischte Einnahmen.	300 000	300 000	—	750

Übrige Einnahmen

182 50	142	Tilgung von Darlehen und Bankdarlehen im Rahmen der Ausbildungsförderung.	42 500 000	42 500 000	—	41 446
231 00	142	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms für die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen. Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 1 bei Titelgruppe 80 bei den Ausgaben.	—	—	—	10 229
231 10	142	Zuweisung n. I. des Bundes nach dem Heizkostenzuschussgesetz. Siehe Haushaltsvermerke bei Titel 681 00.	—	—	—	23 692

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Veranschlagt nach dem voraussichtlichen Rechnungsergebnis.

Zu Titel 182 50:

Veranschlagt sind die voraussichtlich aufkommenden Tilgungsbeträge aus den im Rahmen der Ausbildungsförderung gewährten Darlehen und Bankdarlehen (vgl. Titel 863 62 und Kapitel 05 030 Titel 863 61).

Zu Titel 231 00:

Vergleiche Erläuterungen zu Titelgruppe 80 bei den Ausgaben.

Kapitel 06 027**Allgemeine Studierendenförderung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2025 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2023 TEUR

Titelgruppen

Titelgruppe 62

Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Hochschulbereich

Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 2) bei Titelgruppe 62 bei den Ausgaben.

119 62	142	Erstattung durch die KfW gemäß § 56 Abs. 2 a BAföG. . .	—	—	—	100
231 62	142	Zuweisungen für Zuschüsse.	343 800 000	343 800 000	—	354 030
342 62	142	Sonstige Zuschüsse für Darlehen.	351 200 000	351 200 000	—	344 327
Summe Titelgruppe 62.			695 000 000	695 000 000	—	698 457
Gesamteinnahmen Kapitel 06 027.			737 800 000	737 800 000	—	774 624

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 62:

Vergleiche Erläuterungen zu Titelgruppe 62 bei den Ausgaben.

Kapitel 06 027**Allgemeine Studierendenförderung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2025 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2023 TEUR

A u s g a b e n**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

681 00	142	Zuweisungen an natürliche Personen nach dem Heizkostenzuschussgesetz.	—	—	—	23 692
		1. Ausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 231 10 geleistet werden.				
		2. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
		3. Rückflüsse dürfen gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.				
681 40	142	Geldleistungen an natürliche Personen zur Förderung der Völkerverständigung.	5 000	5 000	—	—
685 15	142	Anteil des Landes an den Kosten der Studienstiftung des Deutschen Volkes.	1 090 000	1 090 000	—	1 075

Erläuterungen

Zu Titel 681 40:

Veranschlagt sind Mittel für Informationsreisen zu den Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus und für deutsch-israelische Studierendenbegegnungen, soweit die Förderung nicht in die Zuständigkeit der Studierendenschaften fällt.

Zu Titel 685 15:

Die Studienstiftung, deren Geschäftsstelle in Bonn ansässig ist, wird bei überwiegender Bundesfinanzierung gemeinsam von Bund und Ländern finanziert. Veranschlagt ist der Anteil des Landes. Die Förderung dient insbesondere der Vergabe von Stipendien an begabte Studierende. Diese Vergabe erfolgt unter Inanspruchnahme der Einrichtung der Studienstiftung, ohne dass hierfür ein besonderes Entgelt seitens der Zuwendungsgeber erstattet wird.

Kapitel 06 027**Allgemeine Studierendenförderung**

Kapitel Titel		Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	2025 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2023 TEUR

Titelgruppen**Titelgruppe 62****Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Hochschulbereich**

1. Die Ausgaben der Titel 681 62 und 863 62 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Einnahmetiteln 231 62 und 342 62 erhöhen oder vermindern die Ausgaben der Titel 681 62 und 863 62.
3. (§ 17 Abs. 3 LHO)
4. Rückflüsse gemäß § 20 BAföG sowie § 50 des X. Buches des Sozialgesetzbuches sind bei den Titeln 681 62 und 863 62 durch Absetzen von den Ausgaben zu vereinnahmen.

671 62	142	Schuldendienstleistungen.	—	—	—	—
681 62	142	Zuschüsse im Rahmen der Ausbildungsförderung.	343 800 000	343 800 000	—	354 165
863 62	142	Darlehen im Rahmen der Ausbildungsförderung.	351 200 000	351 200 000	—	344 299
Summe Titelgruppe 62.			695 000 000	695 000 000	—	698 464

Titelgruppe 70**Zuschüsse an die Studierendenwerke - Anstalten des öffentlichen Rechts**

671 70	142	Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.	23 500 000	23 000 000	+500 000	22 200
684 70	142	Zuschüsse zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. . . . Siehe Vermerk Nr. 1 bei Titel 893 70.	46 179 900	46 179 900	—	46 980
893 70	142	Investitionszuschüsse. 1. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 1.500.000 EUR der Einsparungen bei Titel 684 70 überschritten werden. 2. Rückeinnahmen dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den Ausgaben abgesetzt werden. Verpflichtungsermächtigung: 9 323 800 EUR.	4 200 000	4 200 000	—	4 732
Summe Titelgruppe 70.			73 879 900	73 379 900	+500 000	73 912

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 62:

Veranschlagt ist der Gesamtbetrag der Förderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die ab 01.01.2015 vom Bund alleine finanziert werden. Die Bundeszuweisungen sind in der Titelgruppe 62 bei den Einnahmen veranschlagt.

Tilgungsbeträge aus gewährten Darlehen, die gemäß § 56 Bundesausbildungsförderungsgesetz vom Bundesverwaltungsamt dem Land Nordrhein-Westfalen überwiesen werden, werden bei Titel 182 50 vereinnahmt.

Zu Titel 671 70:

Die Erstattung der Verwaltungskosten erfolgt auf der Basis einer festgeschriebenen Pauschale.

Zu Titel 684 70:

Veranschlagt sind Festbetragszuschüsse für den laufenden Betrieb der Studierendenwerke nach § 12 Abs. 2 Studierendenwerksgesetz (StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2014 (GV.NW. 2014 S. 547).

Die Verteilung der Zuschüsse richtet sich grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

Grundbetrag je Studierendenwerk: 600.000 EUR, im Übrigen zu 35 % entsprechend dem Anteil der vom jeweiligen Studierendenwerk zu betreuenden Studierenden an der Gesamtzahl der Studierenden sowie zu 65 % gemäß dem Anteil an den Umsatzerlösen im Verpflegungsbereich.

Zu Titel 893 70:

Investitionsförderungsmaßnahmen	Gesamtkosten	Eigenanteil	Verausgabt bis 2023	Bewilligt 2024	Veranschlagt 2025	Vorbehalten
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Neubau Verwaltungsgebäude - Kölner Studierendenwerk - Kostenermittlung	24.203.400	12.101.700	7.368.200	1.734.300	–	2.999.200
2. Neubau Verwaltungsgebäude - Studierendenwerk Bonn - Kostenermittlung	32.754.200	9.826.300	7.513.300	2.465.700	4.200.000	8.748.900
Zusammen	56.957.600	21.928.000	14.881.500	4.200.000	4.200.000	11.748.100

Kapitel 06 027**Allgemeine Studierendenförderung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2025 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2023 TEUR

Titelgruppe 80

Nationales Stipendienprogramm

1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 00 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.
2. (§ 17 Abs. 3 LHO)
3. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
4. Über die am Jahresabschluss bei dieser Titelgruppe verbliebenen Bestände kann bereits vor der allgemeinen Freigabe der übertragenen Ausgaberechte durch das Finanzministerium verfügt werden.
5. Die Mittel bei Titel 685 80 werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.

684 80	142	Zuschüsse an die staatlich anerkannten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms.	—	—	—	298
685 80	142	Zuschüsse an die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms.	—	—	—	9 930
Summe Titelgruppe 80.			—	—	—	10 228
Gesamtausgaben Kapitel 06 027.			769 974 900	769 474 900	+500 000	807 372
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 06 027.			9 323 800	—	+9 323 800	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 80:

Seit dem Sommersemester 2011 werden die Deutschlandstipendien an den Hochschulen vergeben. Das mit Gesetz vom 21. Juli 2010 beschlossene Bundesprogramm unterstützt begabte und leistungsstarke Studierende an Hochschulen in Deutschland. Finanzielle Hindernisse für die Aufnahme eines Studiums sollen so abgebaut und Anreize für Spitzenleistungen geschaffen werden. Die Stipendien in Höhe von 300 Euro pro Monat werden von privaten Geldgebern und vom Bund je zur Hälfte finanziert.